

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Buxtehude

Verkündet am 17.05.2021

31 C 28/21

1. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Demann Ebling Dr. Lockert
PartG mbB, Bahnhofstraße 34-36, 21614 Buxtehude
Geschäftszeichen: 2339/19 CM04

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Buxtehude auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2021 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.879,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2020 zzgl. 209,50 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2021 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger jeden zukünftigen materiellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom 18.12.2019 entsteht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.879,19 €.

Tatbestand

Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 18.12.2019.

Am 18.12.2019 befuhr der Kläger gegen 17:30 Uhr mit seinem Leasingfahrzeug Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen: die K26 in Harsefeld aus Richtung Buxtehude kommend in Richtung Griemshorster Straße. An der Kreuzung zur Griemshorster Straße musste der Kläger an der roten Ampel anhalten. Als die Ampel auf grün sprang, bog er nach rechts in die Griemshorster Straße ab. Der Beklagte zu 1. bog mit dem bei der Beklagten zu 2. versicherten Fahrzeug Mercedes Vito mit dem amtlichen Kennzeichen von der Weißenfelder Straße nach rechts in die Griemshorster Straße ab. Die Ampel vor dem Kreuzungsbereich zeigte für ihn grün und er wollte geradeaus über die Kreuzung in die Griemshorster Straße weiterfahren. Aus entgegengesetzter Richtung der Griemshorster Straße kam ein Lkw, der sich im Kreuzungsbereich befand und nach links in die K26 abbog. Der Beklagte zu 1. hielt an, um den Lkw durchzulassen. Nach Durchfahrt des Lkw fuhr er wieder an und es kam zur Kollision mit dem abbiegenden Klägerfahrzeug.

Bei der Kollision wurde das klägerische Fahrzeug erheblich beschädigt. Es fielen Reparaturkosten in Höhe von 27.408,71 € netto an. Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt. Die Reparaturrechnung wurde hälftig von der Beklagten zu 2. und hälftig von der Vollkaskoversicherung des Klägers ausgeglichen. Weiter musste das Fahrzeug des Klägers abgeschleppt werden, wofür 645,60 € netto anfielen. Die Nettoabschleppkosten wurden hälftig von der Beklagten zu 2. und hälftig von der Vollkaskoversicherung des Klägers ausgeglichen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens beliefen sich auf 2.099,70 € netto, welche hälftig von der Beklagten zu 2. und hälftig von der Vollkaskoversicherung des Klägers beglichen wurden. Für die Erstellung des Gutachtens fielen Hilfestellungskosten in Höhe von 327,38 € netto an (vgl. Rechnung vom 27.12.2019, Bl. 27 d. A.). 50 % hiervon erstattete die Vollkaskoversicherung des Klägers. Weiter entstand Nutzungsausfall für 28 Tage von täglich 119,-- €, mithin 3.332,-- €, wovon die Beklagte zu 2. 50 % an den Kläger zahlte. Auf Aufforderung der Beklagten zu 2. wurde ein Reparaturablaufplan von der Reparaturwerkstatt erstellt, wofür 69,-- € netto anfielen. Die Beklagte zu 2. glied den Betrag zu 50 % aus. Auf die Kostenpauschale zahlte die Beklagte zu 2. 10,-- €.

Der Kläger verlangt den restlichen ihm entstandenen Schaden nach einer Haftungsquote von 100 %, mithin restliche 50 % der Hilfestellungskosten in Höhe von 163,69 €, restlichen Nutzungsausfallschaden von 1.666,-- €, restliche Erstattung der Kosten für den Reparaturablaufplan in Höhe von 34,50 € sowie restliche 15,-- € Kostenpauschale. Die Beklagte zu 2. hat auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten 936,80 € bezahlt. Nachdem der Kläger zunächst versehentlich den Bruttobetrag auf die restlichen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert von 37.407,39 € verlangt hatte, verlangt er nach teilweiser Klagrücknahme nur noch die restlichen Nettorechtsanwaltskosten.

Der Kläger behauptet, er sei, nachdem die Ampel auf grün umgesprungen sei, ganz langsam angefahren und vorsichtig in den Kreuzungsbereich eingefahren. Als er fast vollständig in die Griemshorster Straße eingebogen war, sei der Beklagte zu 1. mit hoher Geschwindigkeit hinter dem abbiegenden Lkw hervorgeschossen, den der Kläger vorher nicht hätte sehen können. Für den Beklagten zu 1. habe die Ampel schon geraume Zeit Rotlicht gezeigt, als er wieder angefahren sei. Es habe sich insoweit nicht um einen Nachzügler gehandelt, weil er noch vor dem eigentlichen Kreuzungsbereich angehalten hatte. Es handele sich daher bei dem Beklagten zu 1. um einen sogenannten „unechten“ Nachzügler. Der Unfall sei für den Kläger unvermeidbar gewesen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1. sei in den Kreuzungsbereich bei Grünlicht eingefahren und hätte den entgegenkommenden Lkw zunächst links abbiegen lassen, um sodann seine Fahrt auf der Griemshorster Straße fortzusetzen. Er habe den Kreuzungsbereich nahezu verlassen gehabt, als der Kläger ihm hinten rechts in das Fahrzeug gefahren sei. Als der Kläger Grünlicht erhielt und mit seinem Fahrzeug in den Kreuzungsbereich einfuhr, habe sich der Beklagte zu 1. bereits im Querverkehr befunden. Daher hätte der Kläger nach Maßgabe des Nachzüglervorranges dem Beklagten zu 1. das Verlassen des Kreuzungsbereiches ermöglichen müssen. Er sei jedoch ohne auf den Querverkehr zu achten in das Beklagtenfahrzeug gefahren. Der Beklagte zu 1. sei verpflichtet gewesen, den Kreuzungsbereich zu räumen, nachdem er zunächst bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung restlichen Schadensersatzes aus dem Verkehrsunfall vom 18.12.2019 aus §§ 7 Abs. 1 StVG i. V. m. 115 VVG.

Da der Kläger auch grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 StVG den Beklagten gegenüber haftet, sind die Verursachungsbeiträge gemäß §§ 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG gegeneinander abzuwägen. Es lag kein unabwendbares Ereignis i.S.v. § 17 Abs. 3 StVG vor.

Nach der persönlichen Anhörung des Klägers sowie des Beklagten zu 1. steht folgender Unfallablauf fest:

Der Beklagte zu 1. fuhr von der Weißenfelder Straße in die Griemshorster Straße ein, wobei die Ampel auf der Griemshorster Straße, die sich vor Bahnübergang und Kreuzungsbereich zur K26 befand, grün zeigte. Er fuhr zunächst über den Bahnübergang und kam sodann noch vor dem eigentlichen Kreuzungsbereich zum Stehen, da aus der entgegengesetzten Richtung der Griemshorster Straße ein Lkw in den Kreuzungsbereich gefahren war und links auf die K26 abbog. Der Kläger stand an der K26 an der roten Ampel und fuhr, als die Ampel auf grün sprang, an, um nach rechts in die Griemshorster Straße abzubiegen. Nachdem der Lkw nach links abgebogen war fuhr der Beklagte zu 1. sodann über den Kreuzungsbereich rüber, obgleich seine Ampel sich zu diesem Zeitpunkt schon auf rot befand, was er jedoch nicht mehr sehen konnte. Er machte hinter dem abbiegenden Lkw einen kleinen Schlenker und der Kläger, der gerade im Abbiegevorgang war, fuhr mit seiner vorderen linken Fahrzeugfront hinten rechts in das Beklagtenfahrzeug.

Der Beklagte zu 1. hat damit schuldhaft gegen § 37 StVO verstoßen. Es handelte sich bei ihm nicht um einen sogenannten Nachzügler, der bevorrechtigt die Kreuzung verlassen darf. Wer im Kreuzungsbereich aufgehalten worden ist, hat den Kreuzungsbereich unter sorgfältiger Beachtung des einsetzenden Querverkehrs mit Vorrang zu verlassen (Nachzüglervorrang). Wer aber bei grün Haltelinie und Lichtzeichenanlage passiert hat muss dennoch vor dem durch Flucht- oder Fahrlinien gebildeten Kreuzungsraum anhalten, wenn er die Fahrt infolge stockendem Verkehr nicht zügig fortsetzen kann. Er muss bei beginnendem Querverkehr damit rechnen, dass die Ampel für seine Fahrtrichtung inzwischen auf rot umgesprungen ist. So liegt der Fall hier.

Nach den Angaben des Beklagten zu 1. in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung steht fest, dass er, als er anhielt um den Lkw abbiegen zu lassen, den eigentlichen Kreuzungsbereich noch nicht erreicht hatte. Die Besonderheit der vorliegenden Kreuzung besteht darin, dass für den Beklagten zu 1. die Haltelinie der Lichtzeichenanlage sich deutlich vor dem eigentlichen Kreuzungsbereich befindet, nämlich noch vor der parallel zur K26 verlaufenden Bahnlinie. Nach dem Bahnübergang ist deutlich mehr als eine Fahrzeuglänge Platz bevor der eigentliche Kreuzungsbereich anfängt. Der Beklagte zu 1. hat angegeben, dass er direkt hinter dem Bahnübergang zum Stehen gekommen war und damit noch vor dem Kreuzungsbereich. Er hat auch angegeben, dass er davon ausgeht, dass der Kläger ihn aufgrund des abbiegenden Lkw nicht sehen konnte. Weiter hat er zugegeben, dass es gut sein könne, dass die Ampel für ihn schon einige Sekunden rot zeigte, bevor er wieder angefahren ist. Der Beklagte

zu 1. hätte sich daher vor dem Anfahren vergewissern müssen, dass er gefahrlos über die Kreuzung rüberfahren kann, was er offenbar nicht getan hat.

Dem Kläger ist dagegen kein schuldhafter Verkehrsverstoß zur Last zu legen. Zwar darf ein bei grün Anfahrender nicht blindlings darauf vertrauen, dass der Kreuzungsbereich frei ist und er muss Nachzüglern das Verlassen der Kreuzung ermöglichen und auf sie Rücksicht nehmen. Wie oben dargestellt handelt es sich bei dem Beklagten zu 1. jedoch nicht um einen echten Nachzügler und aufgrund des abbiegenden Lkw ist es auch plausibel, dass der Kläger das Beklagtenfahrzeug nicht wahrnehmen konnte. Auch der zeitliche Ablauf wurde von Kläger und Beklagten zu 1. einheitlich geschildert, wonach die Ampel für den Beklagten zu 1. schon einige Sekunden rot gezeigt hat, bevor es zur Kollision kam. Der Kläger durfte daher darauf vertrauen, dass die Kreuzung für ihn frei ist.

Ein unabwendbares Ereignis i. S. v. § 17 Abs. 3 StVG lag für den Kläger jedoch nicht vor. Bei Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt hätte er noch länger gewartet, um nach Abbiegen des Lkw sich nochmals zu vergewissern, ob nicht noch jemand über die Kreuzung kommt. Dies hat er nicht getan.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsbeiträge nach § 17 Abs. 1, 2 StVG ist daher auf Seiten des Klägers lediglich seine Betriebsgefahr gegen den schuldhaften Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1. abzuwägen. Da es sich nach den obigen Feststellungen um einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1. handelte, geht das Gericht hier entgegen seiner zunächst in der mündlichen Verhandlung geäußerten Rechtsauffassung davon aus, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs gegenüber dem überwiegenden Verschulden des Beklagten zu 1. vorliegend vollständig zurücktritt, so dass die Beklagten zu 100 % für den klägerischen Schaden haften.

Die Schadenshöhe ist unstrittig. Die nicht von der Vollkaskoversicherung des Klägers ausgeglichenen Schäden müssen die Beklagten daher als Gesamtschuldner erstatten. Hierbei handelt es sich um 50 % der unbestrittenen Hilfestellungskosten von 327,38 €, mithin 163,69 €. Weiter um 50 % des unstrittigen Nutzungsausfalls von 3.332,-- €, mithin 1.666,-- €. Weiter um 50 % der unstrittigen Kosten für den Reparaturablaufplan von 69,-- €, mithin 34,50 €. Weiter um die restliche Kostenpauschale, die im hiesigen Bezirk 25,-- € beträgt, mithin noch 15,-- €.

Der Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt.

Der Kläger kann ebenfalls seine vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren voll erstattet verlangen nach einem Gegenstandswert von 37.407,39 €. Auf die Nettrechtsanwaltsgebühren von 1.146,30 € hat die Beklagte zu 2. 936,80 € erstattet, so dass noch wie beantragt 209,50 € zu erstatten sind. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Der Kläger hat ebenfalls einen Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige Schäden. Durch den Unfall erleidet er einen Rückstufungsschaden in seiner Vollkaskoversicherung, der noch nicht bezifferbar ist. Dass der Feststellungsantrag allgemein formuliert ist, ist unschädlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung (Entscheidung)

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (Streitwert)

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Buxtehude, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Beglaubigt
Buxtehude, 18.05.2021

Koch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts